

richtung und Abnahme der Kirchrechnung wird das Nöthige im Verordnungswege verfügt. Besondere Bestimmungen hierüber bleiben localstatutarischer Festsetzung vorbehalten.

- 5) Die Controle über Verlöschung der Kirchensitze und Grabstellen und über Führung der bezüglichen Register. Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verlöschung der Kirchensitze, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge und etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde. Um die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren in der Kirchrechnung oder Gottesackerrechnung controliren zu können, ist er befugt, in die über Kirchensitze und Grabstellen von dem Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register Einsicht zu nehmen.
- 6) Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen des Kirchenbezirks, der localen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie. — Bei Veränderung der Grenze des Parochialbezirks ist der Kirchenvorstand, damit er die Interessen der betheiligten Gemeinde wahren könne, zu hören. Derselbe kann auch aus eigener Bewegung Anträge auf solche Veränderungen stellen. — Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Berathung und Entschliegung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregimente, unter Vernehmung mit der Synode, zu. Ueber Abänderung bloß localer liturgischer Einrichtung kann jedoch der Kirchenvorstand berathen und beschließen, nur bedarf ein diesfalliger Beschluß der Bestätigung der Kircheninspection. — Wo endlich die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen oder die Wahl frei lassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei Einführung eines neuen, im Lande genehmigten Gesangbuches, Katechismus und dergleichen, ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Gemeinde zu erklären.
- 7) Ausübung der Rechte, welche bei Besetzung der geistlichen Stellen und der niedern Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen und Aufsicht über die niedern Kirchendiener. Der Kirchenvorstand hat, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Vor der Designation eines Geistlichen ist der Collator verpflichtet, dem Kirchenvorstande Diejenigen, welche sich um das erledigte Amt beworben haben, oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist, namhaft zu machen. Hat hierauf der Kirchenvorstand binnen vier Wochen Diejenigen bezeichnet, welcher nach seiner Ansicht die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehen wünscht, so steht dem Collator die freie Wahl unter den sowohl von ihm, als auch vom Kirchenvorstand Genannten zu. — Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designirten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach letzterer sich Namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei und, wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen. — Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird. — Glöckner, Kirchner, Cymbelträger und andere niedere Kirchendiener, insofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection verpflichtet. — Die Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte, oder die Verbindung des ersteren mit einem solchen, kann, nach Gehör des Schulvorstandes, nur mit Genehmigung der Consistorialbehörde erfolgen.
- 8) Wahlen zur Synode, welche zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden und Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche von dem landesherrlichen Kirchenregimente aller fünf Jahre, da nöthig auch in kürzeren Zeiträumen, berufen wird.
- 9) Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten. — Der Kirchenvorstand vertritt: a) das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Actor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Capital aufgenommen wird. Um einen Proceß zu beginnen, in welchem nicht bloß eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie zu der Abschliegung eines Vergleichs hierüber, einzuholen. — Zur Verwendung von Capitalien aus dem Stammvermögen der Kirche bedarf es der Genehmigung der Consistorialbehörde, zur Veräußerung von Grund-

stücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche der Genehmigung des Ministerium des Cultus. — Collidiren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrons, so hat die Consistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben Sorge zu tragen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrath Inspectionmitglied ist, bei Collision mit den Interessen der politischen Gemeinde, das Befugniß der Kirchen-Inspection, zu genehmigen, zu autorisiren oder zu entscheiden, ohne Weiteres auf die Consistorialbehörde über. — Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kirchen-Inspection zu, der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung so wie pflegliche Benutzung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören. Der Kirchenvorstand vertritt ferner: b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, so wie gegen Einzelne in ihrer Mitte. Die durch das Gesetz vom 30. März 1844 geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht daher auf den Kirchenvorstand über. Die Vertreter der politischen Gemeinde haben hierbei insoweit zu concurriren, als zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses Anlage in der Gemeinde erhoben werden sollen.

### Universität.

w. Leipzig, 24. Juli. Montag den 27. d. promovirt ein junger Mediciner aus Zwickau, welcher in Dresden auf der Universität seine Studien gemacht, auch im Kriegsjahre als Civilarzt beim königlich sächsischen 3. Feldhospitale, sowie später als Assistent des Dr. Schlobig am Stadtkrankenhaus zu Zwickau sich praktische Erfahrungen gesammelt hatte, Baccal. med. Carl August Uhlig. Das von ihm behandelte Thema der Dissertation nennt sich „Zur Casuistik der Aneurismen der innern kleinern Arterien des Unterleibs, insbesondere der Arteria hepatica“ (18 Fälle zusammengestellt, darunter ein sehr interessanter Fall von Aneurisma der Leberarteria, den Dr. med. Nibel in Wülßen beobachtet und der bis jetzt noch nicht veröffentlicht wurde). — Von den 6 Thesen heben wir folgende heraus: „Medicamentöse Mittel zur Heilung von ausgebildeter Cholera sind vollständig zu entbehren.“ „Der Handel und Verkauf sogenannter Geheimmittel ist polizeilich zu verbieten.“ „Die Revaccinirung ist allgemein gesetzlich einzuführen.“

### Vorbildersammlung für Kunstgewerbe.

Neu ausgestellt sind diese Woche Muster und Tapeten aus diesem und vorigem Jahrhundert, Seidenstoffe und Ledertapeten aus Kellenhoven's vorzüglichem Musterbuch; Moderne Arbeiten von Knepper und Schmidt, Wien, Habenicht, Wien, Scott Euthbertson & Comp., London, Desfosse in Paris und andere; die letzteren aus Waring's Farbendruck-Prachtwerken über die Londoner Ausstellung 1862.

### Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Eine tropische Hitze versengte seither die Fluren Europas und durchwärmte selbst den Ocean, so daß die Haifische meinten, sie wären noch im Golf von Mexiko, während sie doch schon bis zur Insel Wight vorgebrungen sind, und die Mosquitos der Bermudas machten einen sommerlichen Ausflug nach Woolwich; und während dessen müssen die Mitglieder der Parlamente in London, Paris, Florenz und Pest noch immer in erstickend heißen Sälen lange Sitzungen halten, um nur endlich Ferien machen zu können. Die meisten Fürsten und ihre Minister sind schon in die Bäder gereist, und von politischen Ereignissen ist für diesen Sommer wenigstens keine Rede mehr. In Ermangelung wirklicher Begebenheiten wird das Publicum mit Erdichtungen unterhalten, wie die von einer Tripel-Allianz zwischen Frankreich, Holland und Belgien. Diese Idee hat allerdings in einigen überspannten Köpfen in Paris gespukt, und die französische Regierung selbst scheint einige leise tastende Versuche in dieser Beziehung gemacht zu haben. Aber Belgien, ein neutraler Staat, kann unmöglich Schutz- und Trugbündnisse abschließen. Böllig ohne Begründung ist die Fabel von Intriguen, die Preußen in Spanien angesponnen haben soll, um die Königin Isabella II. zu entthronen und an deren Stelle ihre Schwester, die Herzogin von Montpensier, auf den Thron zu setzen. Ja, Preußen sollte die verhafteten spanischen Generale mit Geld unterstützt haben! Da gar keine Beweise für eine so höchst unwahrscheinliche Anschulldigung beigebracht sind, so kann man sie dreist in das Reich der Fabel verweisen. Aus Spanien fehlen noch immer zuverlässige Nachrichten. Ob die verhafteten Generale zu einer Verschwörung gehörten oder überhaupt sich etwas zu Schulden